Barrierefreiheit vs. versicherungsrechtliche Probleme

Einig Europa ? Haftungsrecht im Kurzvergleich

Lars Hohendahl

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer LHO e.V.

LHO-Winterseminar 2017

26. Juli 2017

HDN
HDNA

Gemeinsamkeit ist unsere Stärke

Autonomes Fahren – Eine Frage der Haftung ?

Lars Hohendahl

LHO-Winterseminar 2017

26. Juli 2017

HDN
HDNA

Gemeinsamkeit
ist unsere Stärke

Barrierefreiheit vs. versicherungs-rechtliche Probleme

Lars Hohendahl

LHO-Winterseminar 2017

26. Juli 2017

HDN
HDNA
Gemeinsamkeit ist unsere Stärke

Die Werbung

Versicherungsschutz (Deckung)

In der **Haftpflicht**versicherung (Versicherung gegen Drittschäden):

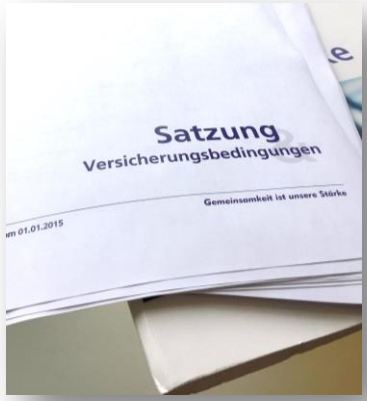

Bei der Beförderung von E-Scootern **besteht** sowohl bei HDN nach Anlage 1 zur Satzung und als auch beim HDNA VVaG gem. BKfzHaftpflicht **Deckungsschutz**.

Versicherungsschutz (Deckung)

In der Kaskoversicherung (Versicherung gegen eigene Fahrzeugschäden):

Bei Schäden durch die Beförderung von E-Scootern besteht kein Deckungsschutz, da der Unfallbegriff nicht erfüllt ist und ein so genannter Betriebsschaden vorliegt

Der Streitpunkt Abbremsung eines KOM

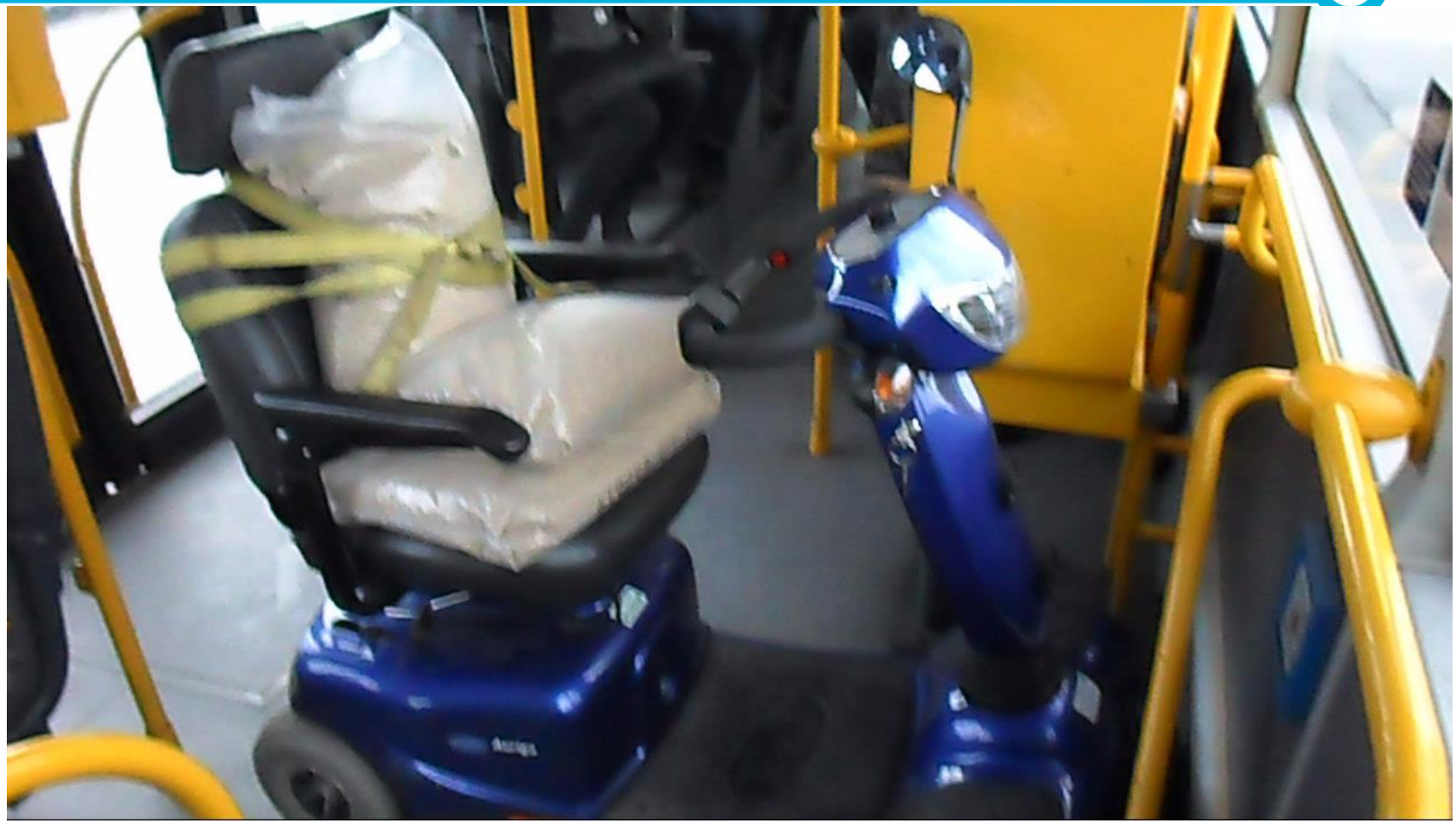

Kurvenfahrt eines KOM – bei ordnungsgemäßem Aufstellen eines vierrädrigen E-Scooters

Haftung des Verkehrsunternehmens (VU):

Grundsätzlich haftet das VU (als Halter bzw. Betriebsunternehmer) aus

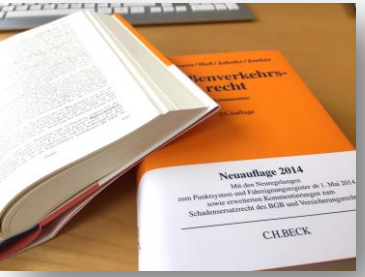

§ 7 StVG oder
§ 1 HaftpflichtG
verschuldensunabhängig

gegenüber dem beförderten E-Scooter-Nutzer und den weiteren Fahrgästen.

Haftung des Verkehrsunternehmens (VU):

Verhält sich das Personal des VU zudem „falsch“ (z. B. Notbremsung aufgrund eigener Fehleinschätzung, falsche Aufstellung geduldet), haftet das VU ferner noch

deliktisch aus § 823 BGB.

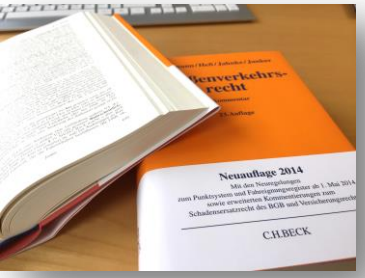

Haftung des Fahrgastes:

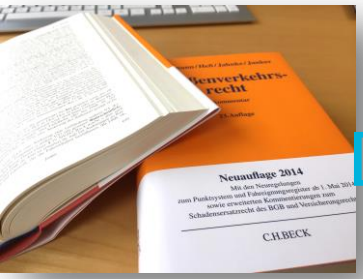

Dagegen **haftet** der Fahrgast (auch gegenüber sich selbst = Eigenverschulden) aus § 823 BGB **nur**, wenn ihm ein **(Mit-)Verschulden nachgewiesen** werden kann.

Haftung des VU und des Fahrgastes:

In diesem **Spannungsverhältnis** ist eine Haftung des VU gegenüber dem E-Scooter-Nutzer oder einem (weiteren) Drittgeschädigten oder hinsichtlich der Eigenschäden des VU zu beurteilen.

Die Ergebnisse des „runden Tisches“ NRW:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremsung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt

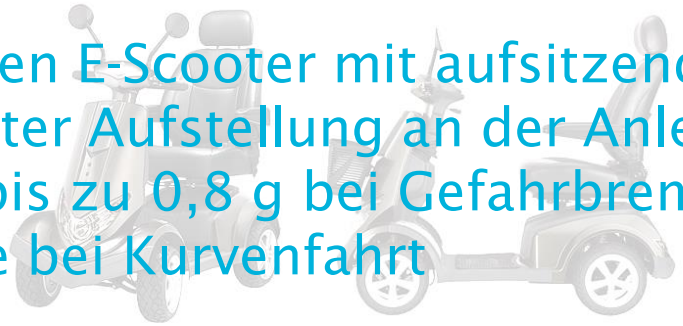

Die Ergebnisse des „runden Tisches“ NRW:

- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)

- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in 5/8 den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen.

- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

Die Ergebnisse des „runden Tisches“ NRW:

Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen:

- 2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-)Seite des Busses; Unterschreitung, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind.
- normengerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen

auf folgenden drei Seiten:
- die Fahrzeugseitenwand
- die rückwärtige Anlehnfläche
- eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mindestens 280 mm

Das (haftungsrechtliche) Problem:

Umsetzung in der Praxis ?

Mit welchen Folgen?

Haftung des Verkehrsunternehmens

Ist der generelle Ausschluss der Beförderung von E-Scootern rechtlich zulässig ?

- Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 2015 (Az. 1 U 64/15)

- Oberverwaltungsgericht Münster (Beschluss vom 15.06.2015, Az.: 13 B 159/15)

Das (haftungsrechtliche) Problem [I]:

Entschließt man sich dazu, diese Gefährte weiter zu befördern, nimmt man u.U. **das höhere Haftungsrisiko (bewusst) in Kauf**, sodass man dies bei der zu treffenden Haftungsabwägung nicht zum Nachteil des Fahrgastes auslegen können wird.

Haftung des E-Scooter-Nutzers (Eigenschaden des VU)

Schäden am **eigenen** Verkehrsmittel:

Schwierigkeit: Der Fahrgast haftet nur, wenn ihm konkret ein Verschulden (z.B. falsche Aufstellung des E-Scooters) nachgewiesen werden kann.

Dann kann ein Anspruch gegen den Fahrgast (bzw. seine PHV) erhoben werden.

Haftung des VU (Schaden eines Dritten)

Schäden von Dritten:

Das VU **haftet** gesamtschuldnerisch grundsätzlich aus der so genannten Betriebsgefahr **gegenüber den geschädigten Dritten.**

Ein Regress der Aufwendungen setzt ein Verschulden des E-Scooter-Nutzers und Einbringlichkeit voraus.

Schäden des Beförderten:

Wenn nachgewiesen werden kann, dass den Beförderten ein Mitverschulden trifft, kann die Haftung des VU reduziert werden oder ganz entfallen.

Fragen ?

Einig Europa ? Haftungsrecht im Kurzvergleich

Lars Hohendahl

LHO-Winterseminar 2017

26. Juli 2017

HDN
HDNA

Gemeinsamkeit
ist unsere Stärke

Einig Europa ?
Ein Vergleich der Haftung

Das Recht welchen Landes kommt zur Anwendung?

Grundsätzlich gilt das lex loci delicti (Tatortprinzip).

Einig Europa ?
Ein Vergleich der Haftung

I. Die Streifkollision

Ausgangslage:

Zwei hochwertige Fernreisebusse streifen sich im Gegenverkehr auf gerade Strecke.

Schäden:

- Die jeweils linken Außenspiegel werden abgerissen
- Zum Teil Lackschäden
- Einige Seitenscheiben sind zerkratzt

Insgesamt nicht unerheblicher Sachschaden

Einig Europa ?
Ein Vergleich der Haftung

HDN
HDNA
Gemeinsamkeit ist unsere Stärke

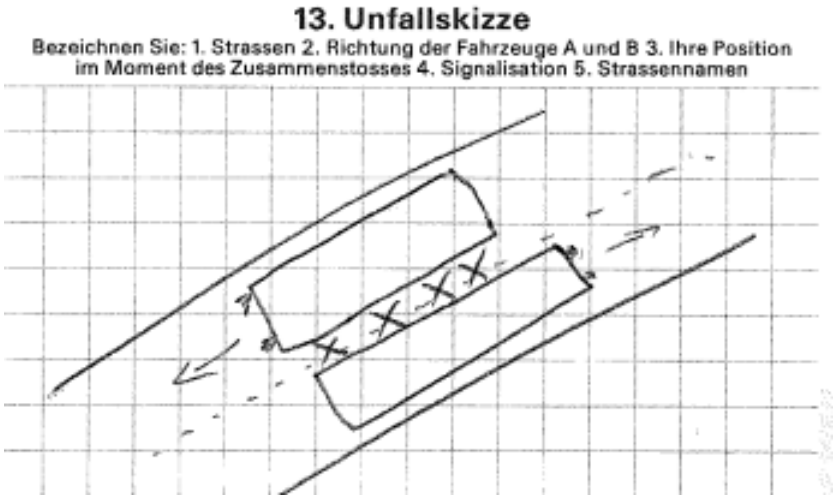

Unfallprotokoll

Keine Schuldanerkennung, sondern eine Wiedergabe des Unfallherganges zur schnelleren Schadenregulierung

Von beiden Fahrzeuglenkern zu unterzeichnen

1. Unfalldatum 20.08.2013	Uhrzeit 22[45]	**2. Ort,** Strasse
3. Verletzte? Nein X Ja *		
4. Andere Sachschäden als an den Fahrzeugen A und B? Nein X Ja *	**5. Zeugen** (Name, Adresse, Telefon – Insassen von A oder B unterstreichen) (evtl. Fortsetzung auf Rückseite)	

Fahrzeug A

6. Versicherungsnehmer (Name und Adresse)
Matterhorn Reisen AG
Bergstr. 1
3005 Bern, CH

Telefon (von 9–17 Uhr)

Bei Beteiligten aus Ländern mit Mehrwertsteuer: Besteht Berechtigung zum Vorsteuerabzug? Nein Ja

7. Fahrzeug
Marke, Typ: Mercedes Benz
Polizeinummer: BE 102030
Chassis-(Stamm)-Nr.

8. Haftpflichtversicherungsgesellschaft
Alpen Versicherung
Police-Nr. 555 888 10
Geschäftsstelle
Grüne Karte Nr. (für Ausländer)
gültig bis
Kaskoversicherung? Nein Ja X
Gesellschaft

9. Fahrzeuglenker
Name: Hügli
Vorname: Bruno
Adresse: Bundesstrasse 5, 3000 Bern
Führerausweis: Kategorie ausgestellt
durch
Ausstellungsdatum

10. Bezeichnen Sie durch einen Pfeil den Punkt des Zusammenstosses

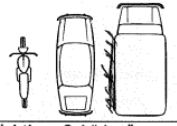

11. Sichtbare Schäden*
Spiegel links, Seite zerkratzt, Kratzer an zwei Scheiben

14. Bemerkungen
Fuhr ganz rechts

Fahrzeug B

6. Versicherungsnehmer (Name und Adresse)
Fernreisen Friesland GmbH
Deichstr. 5
26720 Emden, D

Telefon (von 9–17 Uhr)

Bei Beteiligten aus Ländern mit Mehrwertsteuer: Besteht Berechtigung zum Vorsteuerabzug? Nein Ja

7. Fahrzeug
Marke, Typ: Setra
Polizeinummer: EMD - FF 123
Chassis-(Stamm)-Nr.

8. Haftpflichtversicherungsgesellschaft
Nord-Versicherung
Police-Nr. 224483
Geschäftsstelle
Grüne Karte Nr. (für Ausländer)
gültig bis
Kaskoversicherung? Nein Ja X
Gesellschaft

9. Fahrzeuglenker
Name: Müller
Vorname: Heine
Adresse: Hafenstr. 8, 26720 Emden
Führerausweis: Kategorie ausgestellt
durch
Ausstellungsdatum

10. Bezeichnen Sie durch einen Pfeil den Punkt des Zusammenstosses

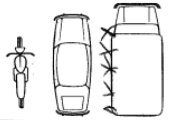

11. Sichtbare Schäden*
Spiegel links, Kratzer links

14. Bemerkungen
Einfach rechts gefahren

12. Unfallhergang
(Zutreffendes ankreuzen)

1	Fahrzeug war abgestellt	1	
2	fuhr an	2	
3	hielt an	3	
4	fuhr aus Grundstück oder Feldweg aus	4	
5	bog in Grundstück oder Feldweg ein	5	
6	bog in einen Kreisverkehr ein	6	
7	fuhr im Kreisverkehr	7	
8	fuhr auf	8	
9	fuhr in gleicher Richtung, aber in einer anderen Spur	9	
10	wechselte die Spur	10	
11	überholte	11	
12	bog rechts ab	12	
13	bog links ab	13	
14	fuhr rückwärts	14	
15	fuhr in die Gegenfahrbahn	15	
16	kam von rechts	16	
17	beachtete Vorfahrtszeichen nicht	17	

Anzahl der angekreuzten Felder: 0

13. Unfallskizze
Bezeichnen Sie: 1. Strassen 2. Richtung der Fahrzeuge A und B 3. Ihre Position im Moment des Zusammenstosses 4. Signalisation 5. Strassennamen

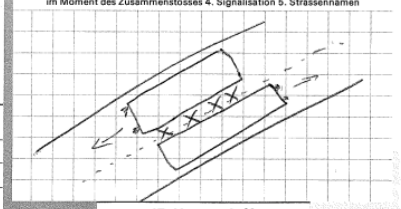

15. Unterschrift der Fahrzeuglenker A: Hügli B: H. Müller

* Bei Drittgeschädigten (Sachschäden oder Verletzten) sind die Ziffern 17 und/oder 18 auf der Rückseite auszufüllen

Nach Unterschrift und Abtrennung der Kopien nichts mehr ändern

Rückseite beachten

Einig Europa ?
Ein Vergleich der Haftung

1. Haftungslage nach deutschem Recht (§§ 7 ff. StVG):

- Verschuldensfrage nicht aufklärbar
- Haftungsteilung 50:50 aufgrund der bestehenden Betriebsgefahren

Jede Partei trägt 50% des Schadens der Gegenseite

Einig Europa ?
Ein Vergleich der Haftung

2. Haftungslage nach italienischem Recht:

- Verschuldensfrage nicht aufklärbar
- Gesetzliche Vermutung des beiderseitigen Verschuldens gemäß Art. 2054 Abs. 1 Codice Civile mit der Möglichkeit des Gegenbeweises

Jede Partei trägt hier 50% des Schadens der Gegenseite

Einig Europa ?
Ein Vergleich der Haftung

3. Haftungslage nach österreichischem Recht:

- Verschuldensfrage nicht aufklärbar
- Halterhaftung nach § 1 EKHG (Gefährdungshaftung)

Jede Partei trägt hier 50% des Schadens der Gegenseite

Einig Europa ?
Ein Vergleich der Haftung

4. Haftungslage nach Schweizer Recht:

- Verschuldensfrage nicht aufklärbar
- Art. 61 Abs. 2 SVG: Für den Sachschaden eines Halters haftet ein anderer Halter nur, wenn der Geschädigte beweist, dass der Schaden durch (…) Verschulden des beklagten Halters oder einer Person, für die er verantwortlich ist (Fahrer) verursacht wurde.

Jede Partei trägt hier ihren Schaden selbst.

5. Haftungslage nach Französischem Recht (1/2):

- Verschuldensfrage nicht aufklärbar
- Die Schadenregulierung bei Verkehrsunfällen ist in Frankreich in einem Sondergesetz, der „Loi Badinter“ geregelt.
- Der Geschädigte hat zunächst nur den Beweis der „Verwicklung“ des Kraftfahrzeugs in den Verkehrsunfall zu erbringen.

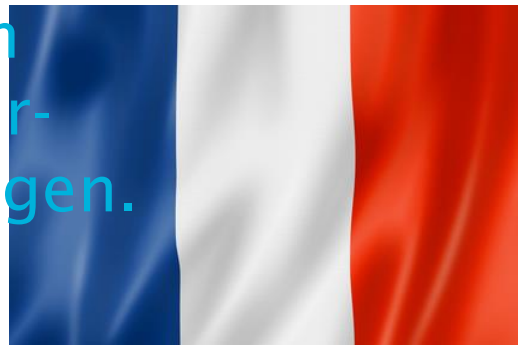

5. Haftungslage nach Französischem Recht (2/2).

- Das französische Recht geht demnach zunächst von einer hundertprozentigen Gefährdungshaftung aus, die nur durch den Verschuldensnachweis des Anspruchsgegners reduziert oder ausgeräumt werden kann (Art. 4 Loi Badinter).

Da keine Partei der Gegenseite ein Verschulden nachweisen kann, erhalten beide Parteien jeweils Schadenersatz zu 100%.

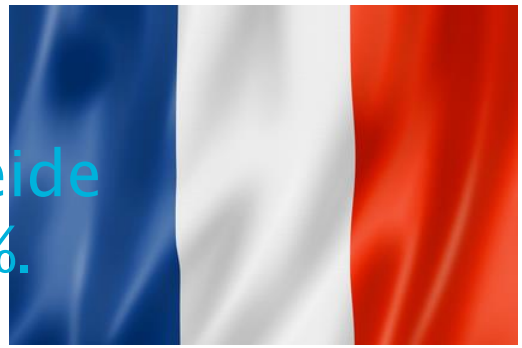

6. Fazit:

Bei identischem Sachverhalt erhalten die Anspruchsteller, je nachdem wo sich der Unfall ereignet hat und welches materielle Recht anwendbar ist, eine Entschädigung zwischen 100% (Frankreich) und 0% (Schweiz).

Einig Europa ?
Ein Vergleich der Haftung

Und ein Unfall in Großbritannien ?

Oh my god... !

Zeugen als Beweismittel

Einig Europa ?
Zeugen als Beweismittel

In Italien zählen auch Insassen grundsätzlich als Zeugen. Für eine gerichtliche Verwertung ist eine unterschriebene Zeugenaussage erforderlich. Der Richter hat die Nähe zur jeweiligen Partei aber zu berücksichtigen.

Einig Europa ?
Zeugen als Beweismittel

Zeugen haben in Großbritannien eine herausragende Bedeutung.

Aber:
Grundsätzlich sind die vorgebrachten Behauptungen durch persönlich im Verhandlungstermin anwesende Zeugen zu bestätigen.

Einig Europa ?
Ein wichtiges Beweismittel in vielen Ländern

Der europäische Unfallbericht – von beiden Parteien auszufüllen und zu unterschreiben

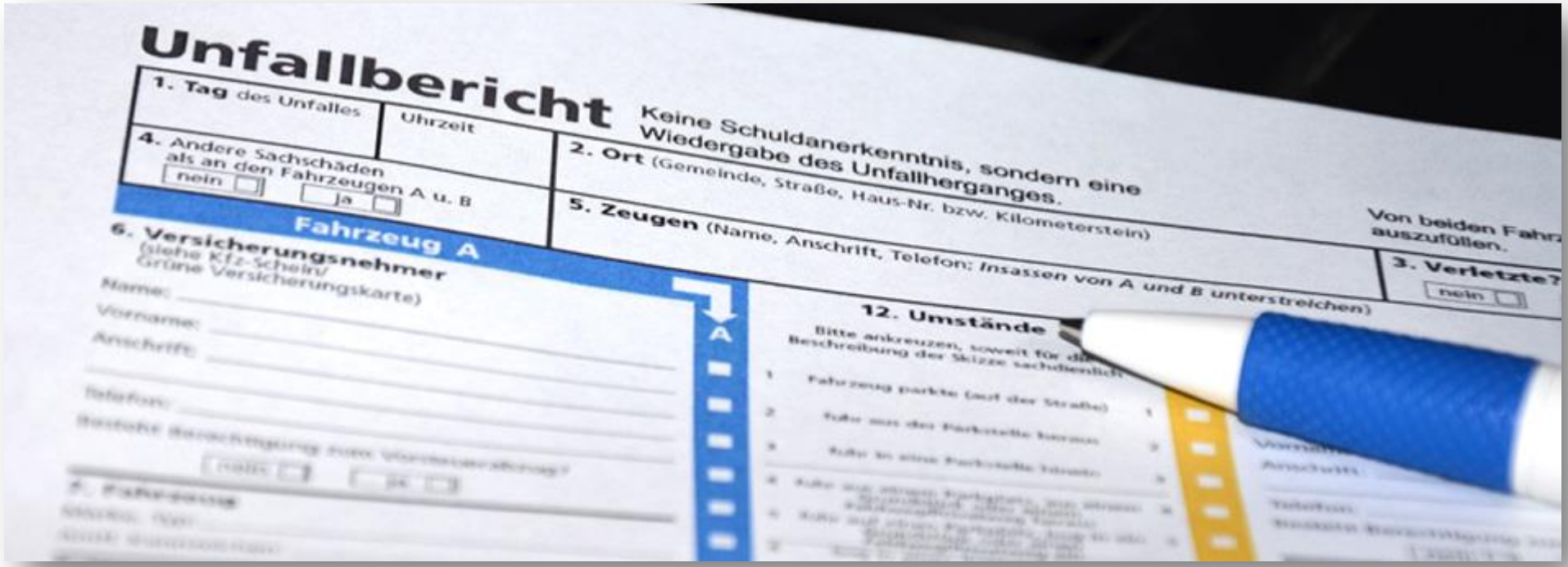

Einig Europa ?
Ein Vergleich von Anspruchspositionen

Keine Erstattungsfähigkeit von Gutachterkosten z. Bsp. in:

- Italien (evtl. Ausnahme bei Totalschaden)
- Österreich (Beauftragung durch gegn. VR)
- Frankreich (obwohl geltende Rechtsprechung, halten sich die VR außergerichtlich zuweilen nicht daran)
- Spanien (Beauftragung evtl. durch gegn. VR)
- Schweiz (Beauftragung zumeist durch gegn. VR)
- Belgien (siehe Frankreich)
- …

Unterschiedliche Bewertung von Schmerzensgeld bei Todesfällen

Deutschland: Angehörige haben keinen Anspruch auf Schmerzensgeld ! (aber u.U. „Fernwirkungsschaden“)

Italien (am Beispiel der „günstigeren“ Mailänder Tabelle) bei Verlust :

- Ehepartner 154.350,-- € bis 308.700,-- €
- Kinder 154.350,-- € bis 308.700,-- €
- Elternteil 154.350,-- € bis 308.700,-- €
- Bruders/Schwester 22.340,-- € bis 134.040,-- €
- Enkel 22.340,-- € bis 134.040,-- €

Unterschiedliche Bewertung von Schmerzensgeld bei Todesfällen

Schweiz:
Genugtuung für die nahen Angehörige. Die Höhe ist abhängig von der konkreten Beziehung zueinander, dem Alter und den besonderen Umständen des Einzelfalles.

- Ehepartner 30.000,-- CHF bis 50.000,-- CHF
- Kind 20.000,-- CHF bis 30.000,-- CHF
- Elternteil 8.000,-- CHF bis 18.000

Einig Europa ?
Ein Vergleich von Anspruchspositionen

Einig Europa ? Ein Traum, jedenfalls was das Schadenersatzrecht anbelangt…

HDN
HDNA

Gemeinsamkeit
ist unsere Stärke

Lars Hohendahl

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

HDN
HDNA

Gemeinsamkeit
ist unsere Stärke

Quellen:

Bilder:

- dpa
- Lars Hohendahl
- Erento GmbH www.erento.com
- LOKOMOTIV

Videos:

- VDV - Verband Deutscher Verkehrsunternehmen